HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

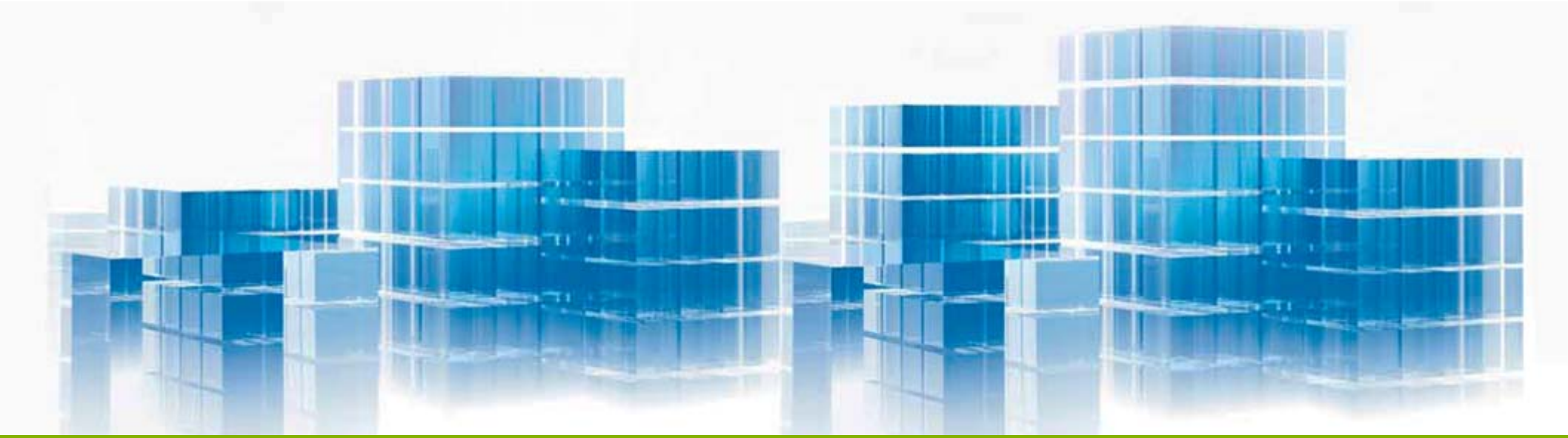

Grenzen der Auskunfts- und Belegpflicht in der D&O Versicherung

Berlin, 17. März 2011

Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.

Inhaltsübersicht

1. Außen- und Innenhaftung in der D&O-Versicherung
2. Auskunfts- und Belegpflichten
3. Reichweite der Auskunfts- und Belegpflichten bei Innenhaftung und gewährter Abwehrdeckung
4. Zusammenfassung / Thesen

1. Außen- und Innenhaftung in der D&O Versicherung

1.1 Prinzip der Haftpflichtversicherung

1.2 Außenhaftung in der D&O-Versicherung

1.3 Innenhaftung in der D&O-Versicherung

1.4 Unterschiede Außenhaftung – Innenhaftung

1.1 Prinzip der Haftpflichtversicherung

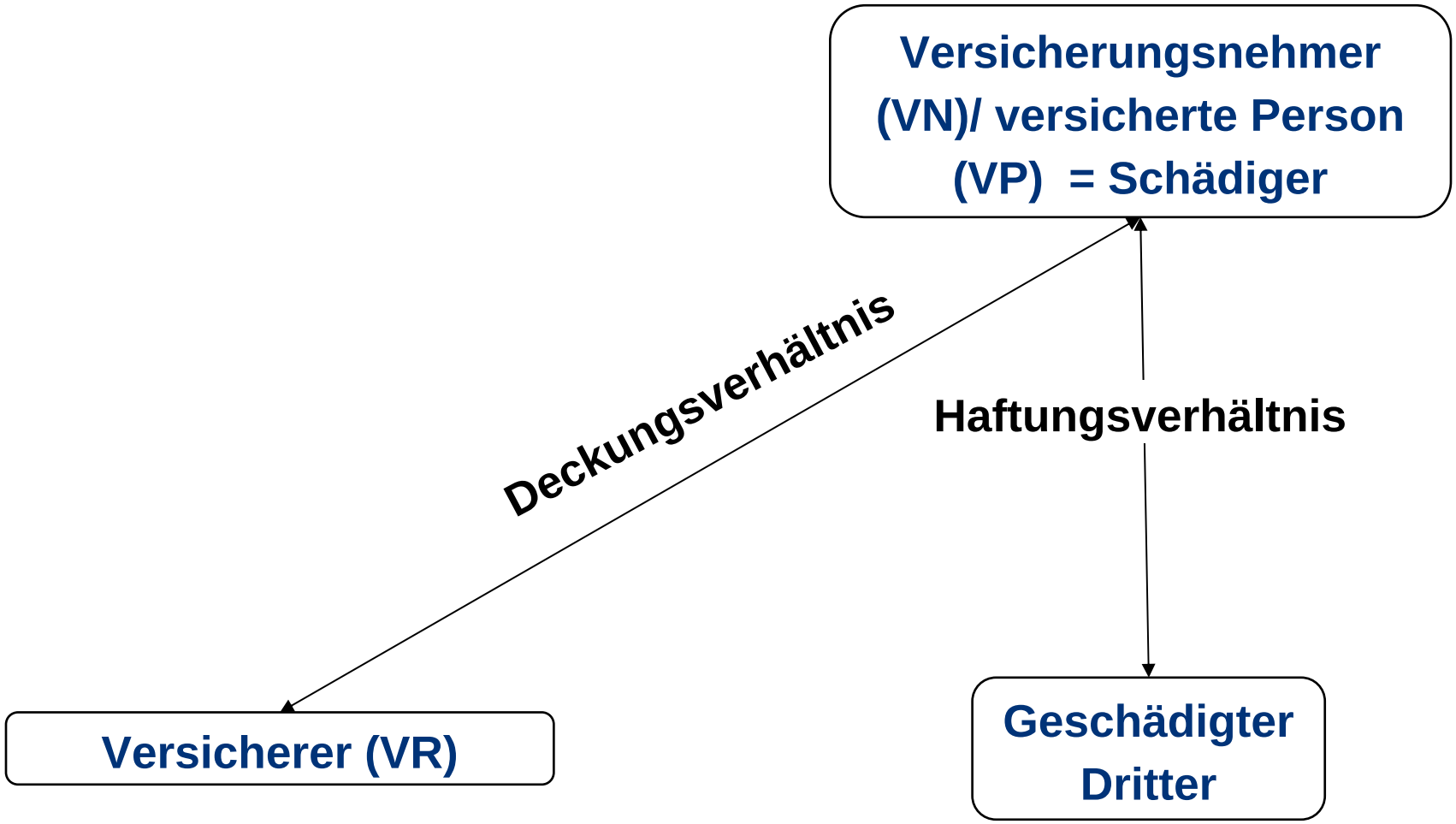

1.2 Außenhaftung in der D&O-Versicherung

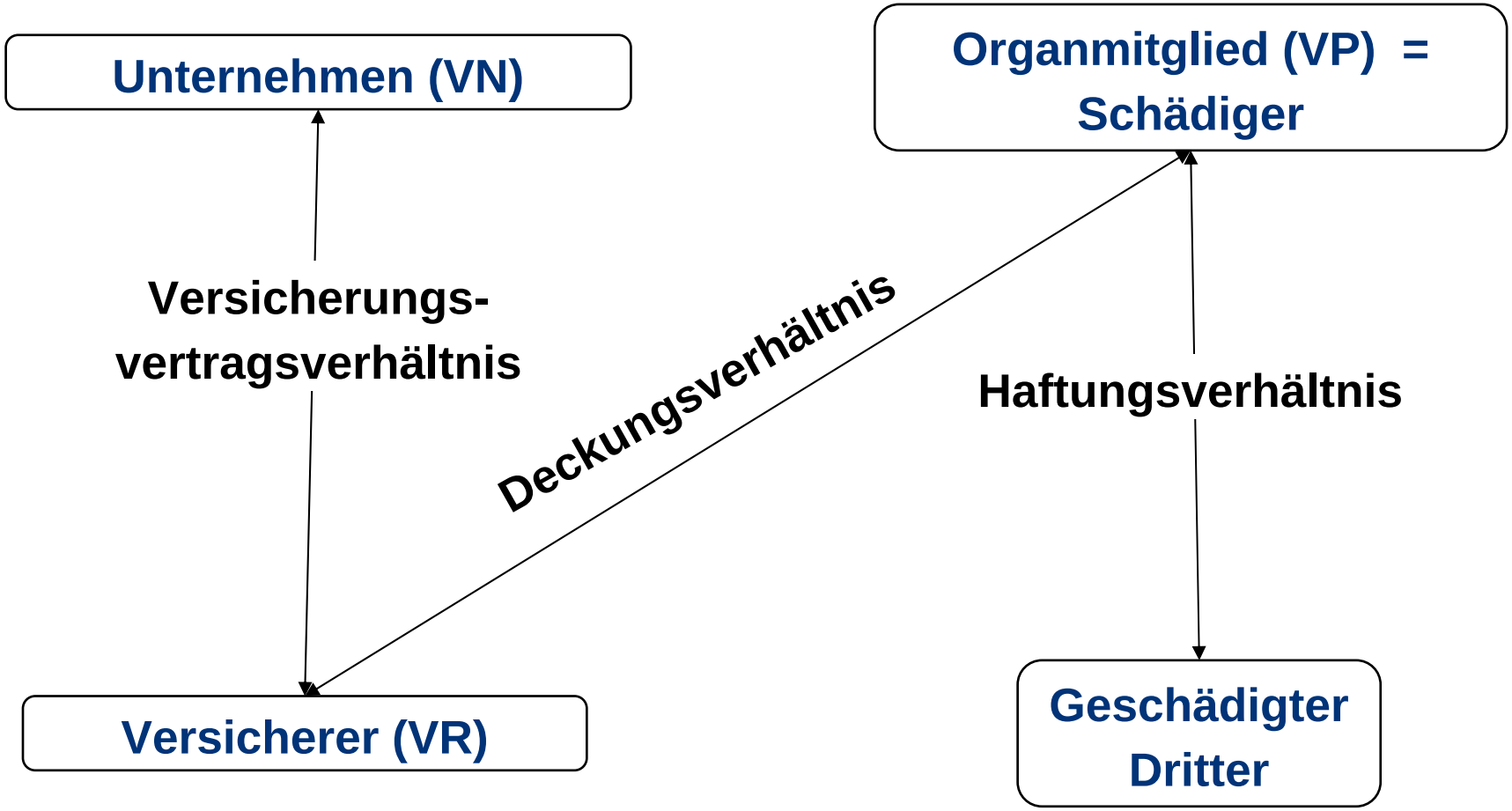

1.3 Innenhaftung in der D&O-Versicherung

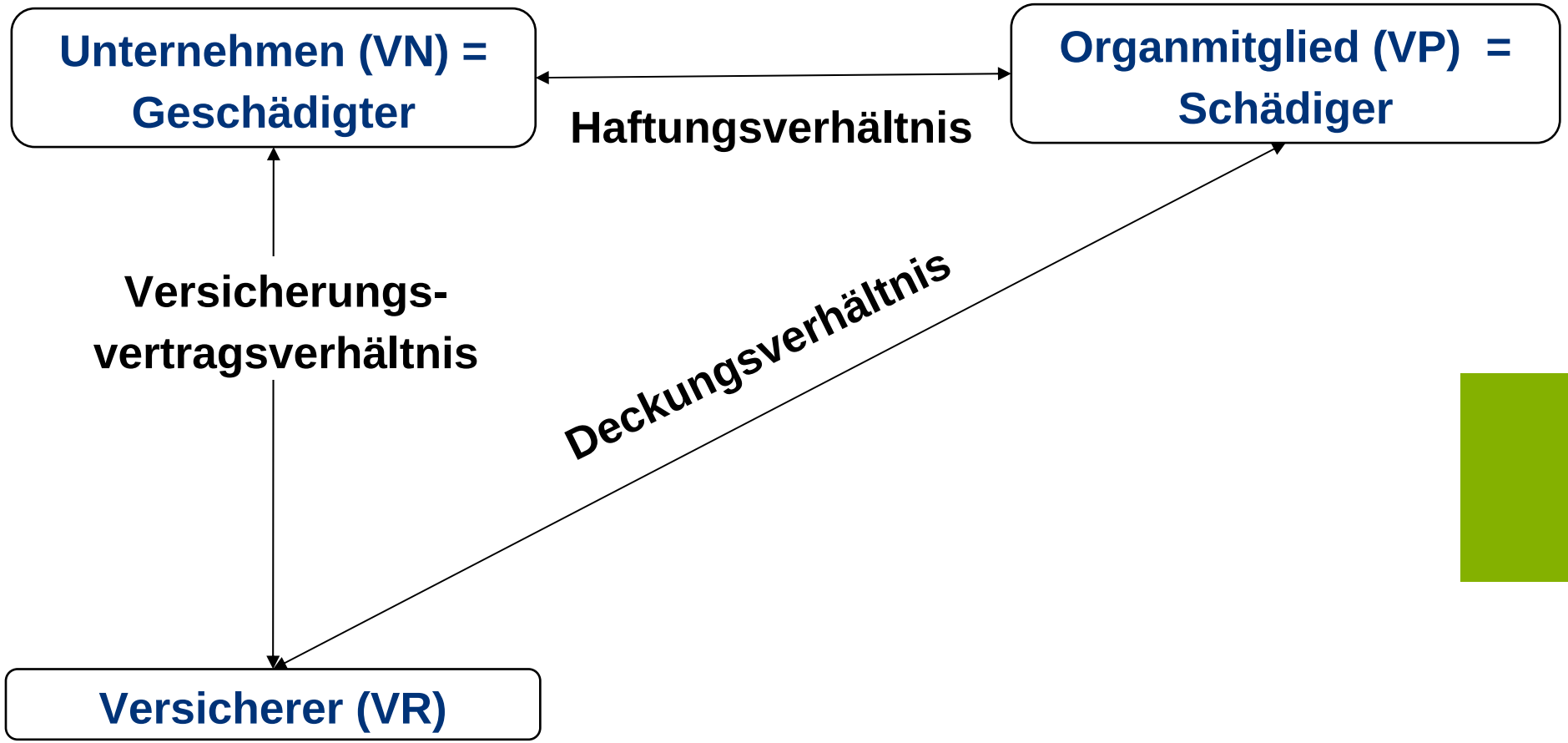

1.4 Unterschiede Außenhaftung – Innenhaftung

- Außenhaftung
  - Haftung des Organmitglieds neben der Gesellschaft ggü. einem Dritten (z.B. Geschäftspartner)
  - z.B. deliktische Haftung (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz)
  - z.B. Nichtabführung von Steuern (§ 69 AO i.V.m. § 34 AO)
- Innenhaftung
  - Haftung des Organmitglieds ggü. der Gesellschaft
  - z.B. Vorstand gegenüber AG nach § 93 Abs. 2 AktG
  - z.B. Geschäftsführer gegenüber GmbH nach § 43 Abs. 2 GmbHG

2. Auskunfts- und Belegpflichten

2.1 Notwendigkeit für Auskunfts- und Belegpflichten

2.2 Inhalt der gesetzlichen Auskunfts- und Belegpflichten im VVG

2.3 Rechtsnatur der Auskunfts- und Belegpflicht

2.4 Erforderlichkeit der Auskunftspflicht

2.5 Zumutbarkeit der Beschaffung von Belegen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 VVG

2.6 Klauselbeispiele

2.1 Notwendigkeit für Auskunfts- und Belegpflichten

- Berechtigtes Interesse des VR an sorgfältiger Prüfung der Leistungspflicht
- Informationsasymmetrie

2.2 Inhalt der gesetzlichen Auskunfts- und Belegpflichten im VVG

- § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG – Auskunftspflicht

  „Der VR kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der VN jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des VR erforderlich ist."

- § 31 Abs. 1 Satz 2 VVG – Belegpflicht (eigene Obliegenheit)

  „Belege kann der VR insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem VN billigerweise zugemutet werden kann."

- § 31 Abs. 2 VVG – gleiche Pflichten treffen auch VP

2.3 Rechtsnatur der Auskunfts- und Belegpflicht

H. M.

- **§ 31 Abs.1 Satz 1 und Satz 2 VVG sind echte Obliegenheiten**

  aber: „*lex imperfecta*“ (sanktionslose gesetzliche Obliegenheit)

- § 31 Abs. 2 VVG; für den Dritten (den Versicherten) handelt es sich um eine echte (schadensersatzbewehrte) Rechtspflicht

- **Konsequenz für D&O Versicherung**

  Klauselmäßige Abbildung des § 31 Abs. 1 VVG mit Rechtsfolge ist dringend erforderlich

  Nur eine allgemeine Verweisung auf die gesetzlichen Obliegenheiten des VVG im D&O Vertrag führt zu einer Obliegenheit ohne Rechtsfolge (für den VN)

2.4 Erforderlichkeit von Auskünften

Noch h.M.:

- VR bestimmt, was „erforderlich“ i.S.d. § 31 VVG ist
- subjektive Sicht des VR ist maßgeblich
- Einschätzungsprärogative liegt beim VR

A.A.:

- subjektive Sicht VR allein nicht ausreichend, sondern muss objektiv-normativer Wertung standhalten
- zur Beurteilung des Versicherungsfalls nicht sachdienliche Auskünfte sind auch nicht erforderlich
- Beurteilungsspielraum des VR besteht nicht(!) - VR trägt im Konfliktfall Beweislast für Erforderlichkeit
- nach h.M. würde objektiv-normativer Charakter des Begriffs „erforderlich“ zur Disposition des VR gestellt

2.5 Zumutbarkeit der Beschaffung von Belegen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 VVG

Voraussetzungen

- Berechtigtes Belegverlangen (Belegpflicht besteht nur, soweit auch Auskunftspflicht besteht)
- Existenz der Belege
- Zumutbarkeit = Billigkeit der Besitzbeschaffung der Belege
- Geheimhaltungsinteresse des VN?
- VR wird strafbewehrt (§ 203 Nr. 6 StGB) zur Verschwiegenheit verpflichtet → allerdings nur dann, wenn es sich um Angehörige eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung handelt
- Beachte: § 31 Abs. 1 Satz 2 VVG ist halbzwingend (vgl. § 32 VVG)

2.6 Klauselbeispiele

Ziffer 7.3.2.2 AVB-AVG 2008 (Allgemeine Versicherungs-bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern)

„Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für die Versicherungsnehmerin zumutbar ist. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung gestellt werden.“

2.6 Weitere Klauselbeispiele

Vgl. *Lange* in Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess, 2. Aufl. 2010, § 16 Rdnr. 229

„Die versicherten Personen und Unternehmen haben unter Beachtung der Weisung des VR (. . .) zur Klärung des Sachverhalts beizutragen und den VR bei Schadenermittlung und -regulierung bzw. Abwehr zu unterstützen, insbesondere alle erheblichen Dokumente vorzulegen.“

„Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und deren Tochterunternehmen sind (. . .) zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und – nach Fristsetzung – fristgerechten Aufklärung über den Haftpflichtanspruch und die ihm zugrunde liegenden Umstände, sowie über Umstände, die für den Umfang der Leistungspflicht des VR maßgeblich sein könnten, in der vom VR jeweils gewünschten Form (z. B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet.“

3. Reichweite der Auskunfts- und Belegpflichten bei Innenhaftung und gewährter Abwehrdeckung

3.1 Ausgangssituation nach Eintritt des Schadenfalls in der D&O Versicherung

3.2 Gewährte Abwehrdeckung für VP → Konsequenzen im Verhältnis zum VN

3.3 Grenzen der Auskunfts- und Belegpflicht – Überblick

3.4 Beweislastverteilung nach § 93 Abs. 2 AktG

3.5 Geheimhaltungsinteresse des VN

3.6 Prozessführungsklausel

3.7 Nebenintervention des VR im Haftungsprozess

3.1 Ausgangssituation nach Eintritt des Schadenfalls in der D&O Versicherung

Wie kann sich der VR entscheiden?

- Ablehnung Versicherungsschutz (nach Prüfung der Haftpflichtfrage)

  Voraussetzung ➔ kein Versicherungsfall

- Regulierung (Freistellung von berechtigten Ansprüchen)

  Voraussetzung ➔ Haftungs- und Versicherungsfall

- ***Abwehrdeckung*** *(Abwehr unberechtigter Ansprüche)*

  Voraussetzung ➔ kein Haftungs-, aber Versicherungsfall

3.2 Gewährte Abwehrdeckung für VP → Konsequenzen im Verhältnis zum VN

- D&O Versicherung: Gewährung von Abwehrdeckung für die VP bedeutet auch, dass der VR den Innenhaftungsanspruch des VN für unbegründet erachtet (*Abwehr unberechtigter Ansprüche*)
- Aber: Auskunfts- und Belegpflichten gemäß § 31 VVG des VN (und des VP) gegenüber dem VR bestehen trotzdem fort

Konsequenz

- Der geschädigte VN steht durch die D&O Versicherung bei gewährter Abwehrdeckung u.U. schlechter als ein gewöhnlicher Geschädigter in der Haftpflichtversicherung stehen würde

3.3 Grenzen der Auskunfts- und Belegpflicht – Überblick

Was spricht dafür:

- Auskunfts- und Belegpflichten gegenüber dem VR schwächen die Rechtsposition des VN im Hinblick auf die Haftpflichtfrage/ -prozess
- Beweislastverteilung nach § 93 Abs. 2 AktG wird „außer Kraft gesetzt“
- Über die Auskunfts- und Belegpflichten des VR erhält die VP im Ergebnis weitergehende Einsicht als ihr über § 810 BGB (Einsicht in Urkunden) zustehen würde
- Vorstand und Aufsichtsrat müssen ggf. zu Lasten des Unternehmers (VN) gegen ihre Geheimhaltungspflichten verstoßen
- Prozessual: Prozessführungsklausel und Nebenintervention des Versicherers führen dazu, dass der VR den Haftpflichtprozess auf Seiten der VP führt → **Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Ausforschung**

3.4 (1) Beweislastverteilung nach § 93 Abs. 2 AktG

§ 93 Abs. 2 AktG für AG u. analog für GmbH

- Beweislast AG für:
  - Eintritt u. Höhe des Schadens (ggf. nach Maßgabe von § 287 ZPO)
  - Handlung des beklagten Organmitglieds
  - adäquate Kausalität Handlung – Schaden beweisen
- Beweislast Organmitglied für:
  - fehlendes Verschulden
  - fehlende Pflichtwidrigkeit
- <u>Einschränkung</u>
- Mangels Zugang zu Geschäftsunterlagen muss dem ehemaligem Organmitglied Einsicht gewährt werden, soweit für Verteidigung maßgeblich (§ 810 BGB)

3.4 (2) Beweislastverteilung nach § 93 Abs. 2 AktG

Konflikt zu § 31 VVG

- Beweislastverteilung des § 93 Abs. 2 AktG wird ausgehebelt
- Versicherer steht bei gewährter Abwehrdeckung im Lager des Versicherten und versucht den Anspruch abzuwehren
- VR führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Personen (Prozessführungsklausel)
- VN steht schlechter als er ohne D&O Versicherung stehen würde

Konsequenz

- Auskunfts- und Belegpflichten des VN nach Gewährung der Abwehrdeckung nur soweit, dass die Beweislastverteilung des § 93 Abs. 2 AktG nicht durchbrochen wird (nicht weiter als § 810 BGB)

3.5 Geheimhaltungsinteresse des Versicherungsnehmers

- Geheimhaltungsverpflichtung
  - des Vorstandes der AG nach §§ 404 Abs. 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AktG
  - des Geschäftsführers einer GmbH nach § 85 Abs.1 GmbHG
- Maßstab

Konflikt zu § 31 VVG

- Rechtfertigung durch § 203 Nr. 6 StGB? Nein, bezieht sich nur auf Angehörige eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung

Konsequenz

- Auskunfts- und Belegpflichten des VN nach Gewährung der Abwehrdeckung nur soweit, dass die Beweislastverteilung des § 93 Abs. 2 AktG nicht durchbrochen wird (nicht weiter als § 810 BGB)

3.6 (1) Prozessführungsklausel

Ziffer 4.5 Abs. 2 AVB-AVG 2008

„Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen versicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Personen.“

Weiteres Klauselbeispiel

„Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer der versicherten Personen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Personen.“

3.6 (2) Prozessführungsklausel

- Häufige Klausel in D&O-Verträgen: im Haftpflichtprozess (zwischen VN und VP) muss die VP dem VR Prozess-führungsbefugnis einräumen
- Stärkere Einflussnahme durch VR möglich, als bei „bloßer“ Nebenintervention
- Prozessführungsbefugnis lässt Rechtsschutzbedürfnis für Nebenintervention entfallen ?

3.6 (3) Prozessführungsklausel

Konflikt zu § 31 VVG

- VR muss die Interessen der VP unter Zurückstellung der eigenen Interessen wahren
- VR „schlägt“ sich auf die Seite der VP und stellt sich gegen die Interessen des VN
- Zivilprozessuale Regelungen des Beibringungsgrundsatzes und der Beweislast werden unterwandert

Konsequenz

- „Unzulässige“ Ausforschung zugunsten der VP möglich
- Verwirkung der Rechte des VR aus § 31 VVG gegenüber dem VN

3.7 (1) Nebenintervention des Versicherers zum Haftungsprozess

- Grundsätzlich zulässig nach § 66 Abs. 1 ZPO
- VR tritt zur Unterstützung VP dem Haftungsprozess bei und stellt ggf. Klageabweisungsantrag (gegen den VN = Vertragspartner des VR)
- Rechtliches Interesse VR für die Nebenintervention: Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses für den Deckungsprozess

3.7 (2) Nebenintervention des Versicherers zum Haftungsprozess

Konflikt zu § 31 VVG

- Nebenintervenient darf nicht entgegen der unterstützten Partei vortragen (§ 67 HS 2 ZPO), wohl aber gegen den VN als Kläger
- VR steht auf der Seite der VP
- VR stellt als Nebenintervenient Klageabweisungsantrag gegen den Anspruch des VN
- Zivilprozessualen Regelungen des Beibringungsgrundsatzes und der Beweislast werden unterwandert

Konsequenz

- „Unzulässige“ Ausforschung zugunsten der VP möglich
- Spätestens zu diesem Zeitpunkt Verwirkung der Rechte des VR aus § 31 VVG gegenüber dem VN

4. Zusammenfassung / Thesen

4.1 Zusammenfassung

4.2 Thesen

4.1 Zusammenfassung

- Die Gewährung von Abwehrdeckung in Innenhaftungsfällen ist eine besondere Konstellation, die eine enge Auslegung des § 31 VVG verlangt.
- Denn der VN steht durch die Auskunfts- und Belegpflicht bei der Durchsetzung seiner Haftpflichtansprüche sowohl außerprozessual als auch prozessual schlechter als ein anderer (nicht an der D&O Versicherung beteiligter) Schädiger stehen würde.
- Fazit:

  Zwar kein Wegfall der Obliegenheiten des VN aus § 31 VVG nach Gewährung der Abwehrdeckung,

  aber → b.w.

4. 2 Thesen

1. Auskunfts- und Belegpflichten des VN gegenüber dem VR gemäß § 31 VVG in Innenhaftungsfällen und nach Gewährung der Abwehrdeckung für die VP dürfen den VN nicht derart belasten, dass seine berechtigten betrieblichen Geheimhaltungsinteressen unberücksichtigt bleiben oder Sinn und Zweck der Beweislastverteilung nach § 93 Abs. 2 AktG gänzlich ausgehöhlt wird.
2. Maßstab für die Auskunfts- und Belegpflichten des VN gegenüber dem VR sind in dieser Konstellation die Einsichtnahmerechte der VP gemäß § 810 BGB gegenüber dem VN.
3. Im Fall des (zusätzlichen) Streitbeitritts des VR auf Seiten der VP und/oder der Prozessführung des VR für die VP, wird der VR zum Prozessgegner des VN im Haftpflichtprozess. Damit entfallen die Obliegenheiten (gemäß § 31 VVG) des VN endgültig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unsere Standorte

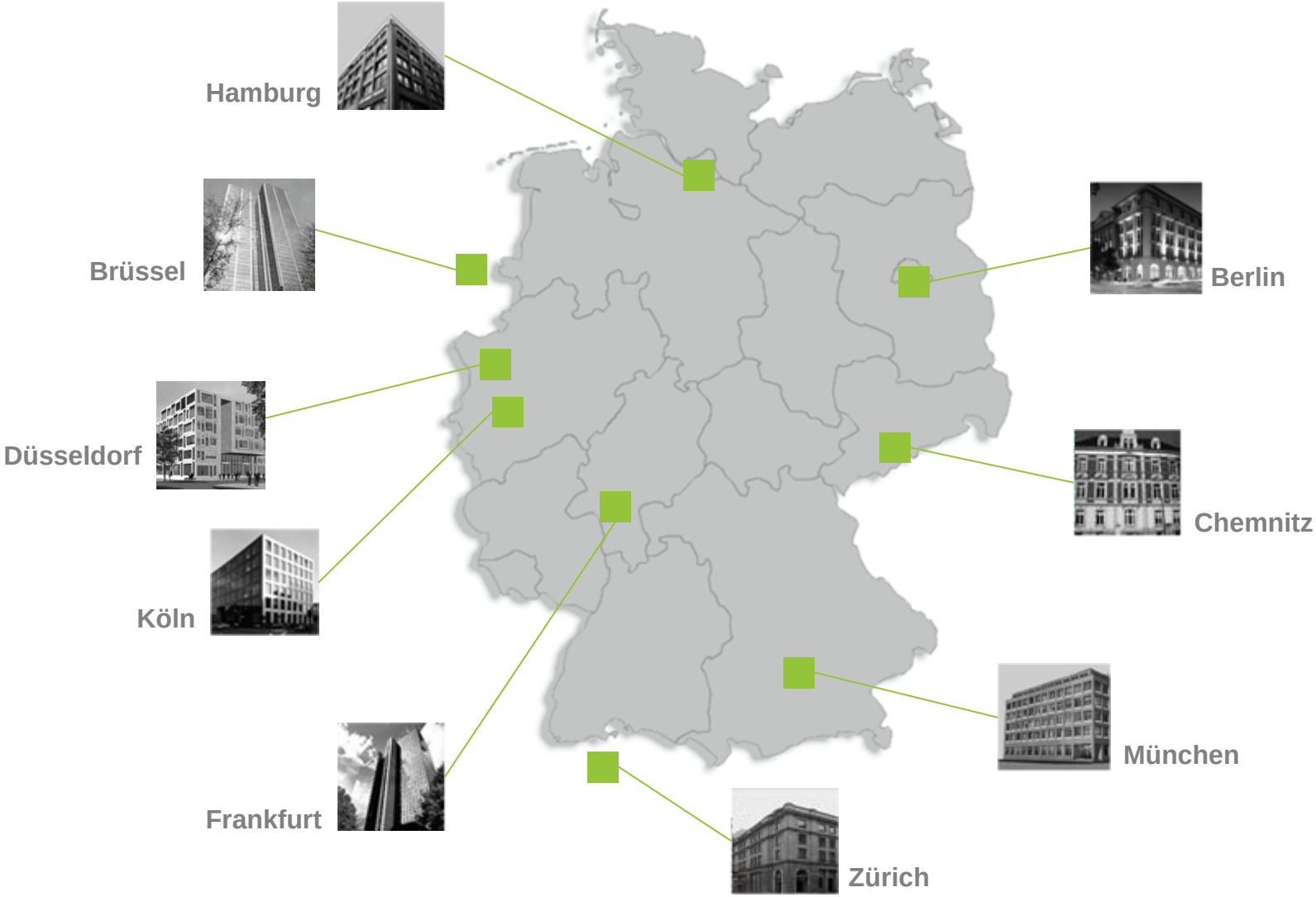

Berlin
Unter den Linden 10 · D-10117 Berlin
T +49 (0)30 88 00 97-0 · F +49 (0)30 88 00 97-99
berlin@heuking.de

Brüssel
Avenue Louise 326 · B-1050 Brüssel
T +32 (0)2 646 20-00 · F +32 (0)2 646 20-40
brussels@heuking.de

Chemnitz
Weststraße 16 · D-09112 Chemnitz
T +49 (0)371 382 03-0 · F +49 (0)371 382 03-100
chemnitz@heuking.de

Düsseldorf
Georg-Glock-Str. 4 · D-40474 Düsseldorf
T +49 (0)211 600 55-00 · F +49 (0)211 600 55-050
duesseldorf@heuking.de

Frankfurt am Main
Grüneburgweg 102 · D-60323 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 975 61-0 · F +49 (0)69 975 61-200
frankfurt@heuking.de

Hamburg
Bleichenbrücke 9 · D-20354 Hamburg
T +49 (0)40 35 52 80-0 · F +49 (0)40 35 52 80-80
hamburg@heuking.de

Köln
Magnusstraße 13 · D-50672 Köln
T +49 (0)221 20 52-0 · F +49 (0)221 20 52-1
koeln@heuking.de

München
Prinzregentenstraße 48 · D-80538 München
T +49 (0)89 540 31-0 · F +49 (0)89 540 31-540
muenchen@heuking.de

Zürich
Bahnhofstrasse 3 · CH-8001 Zürich
T +41 (0)44 200 71-00 · F +41 (0)44 200 71-01
zuerich@heuking.ch

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW
Berlin Brüssel Chemnitz Düsseldorf Frankfurt Hamburg Köln München Zürich